



Einführung des Auskunftsportals Terravis: Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

Name / Organisation: FDP.Die Liberalen Obwalden
Adresse: Flüelistrasse 13, 6064 Kerns (Geschäftsstelle)
Kontaktperson: Kantonsrat Andreas Gasser
Telefon: 079 414 98 95
E-Mail: andreas.gasser@bluemail.ch
Datum: 02.04.2021

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 4. April 2021.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an volkswirtschaftsamtsamt@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln können Sie unter den „Bemerkungen“ bei der jeweiligen Frage aufführen.

Wir bedanken uns für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 63 32
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

I. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DEN ZUGRIFF AUF DATEN DES EDV-GRUNDBUCHS

1. Damit bei einer künftigen Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs der Erlass nicht erneut revidiert werden muss, werden die dazumal erforderlichen Bestimmungen gleichzeitig mit den für die Aufschaltung von Terravis notwendigen Anpassungen eingeführt. Entsprechend wird auch der Titel angepasst: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR UND WEITERE DIENSTLEISTUNGEN MITTELS INFORMATISIERTEN GRUNDBUCHS.

Haben Sie zu den einzelnen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
1	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4	Der dem Kanton entstehende finanzielle Aufwand muss durch die Gebühren bzw. durch die Verursacher gedeckt werden können.
5	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Schlüsselfragen

Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2	Stimmen Sie den neuen Bestimmungen, wonach das Volkswirtschaftsdepartement für die Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und für den erweiterten Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren nach den Art. 28-30 der Grundbuchverordnung eine private Trägerorganisation einsetzt, zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

II. GRUNDBUCHGEBÜHRENVERORDNUNG

1. In der Grundbuchgebührenverordnung werden vorhandene Lücken geschlossen und obsoleete Bestimmungen aufgehoben. Damit der Erlass ins Redaktionssystem LexWork aufgenommen werden kann, wird er gleichzeitig einer Totalrevision unterzogen.

Haben Sie zu den einzelnen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
1	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
5	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
6	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
7	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
8	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
9	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
10	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
11	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
12	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
13	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
14	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

15	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
16	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
17	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
18	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
19	Wegfall der Gebührenfreiheit der Gemeinden soll nur bei Zustimmung der Gemeinden eingeführt werden.

2. Schlüsselfragen

Art. 3 Abs. 2	Stimmen Sie der Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts für die Grundbuchgebühren zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 11 Abs. 5 Art. 13 Abs. 13 Art. 14 Abs. 6 Art. 15 Abs. 4	Stimmen Sie dem Verzicht auf die Erhebung einer Löschungsgelbühr zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 19 Abs. 2	Stimmen Sie dem Wegfall des Verzichts auf die Erhebung von Grundbuchgebühren von den Gemeinden zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Wegfall der Gebührenfreiheit der Gemeinden soll nur bei Zustimmung der Gemeinden eingeführt werden.	

III. GESETZ BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVIL-GESETZBUCHES

Haben Sie zu den einzelnen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
168c	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

IV. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DAS GRUNDBUCH

Haben Sie zu den einzelnen Artikeln Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
3	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4a	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
5	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
12	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
13	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Schlüsselfrage

Art. 4a	Stimmen Sie der Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartementes über den Entscheid der Veröffentlichung von Grundbuchdaten im Internet zu?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GEOINFORMATIONSGESETZ

Haben Sie zu Artikel 7 Bemerkungen?

Artikel	Bemerkungen
7	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.